

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse

Gemäß § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Bautzen folgende Änderung:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse vom 29.07.2014, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 22.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird als § 2 eingefügt:

§ 2 Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Sowohl der Landrat als auch die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
 - (2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist der Ältestenrat vom Vorsitzenden einzuberufen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
 - (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung obliegt dem Landrat.
2. § 2 wird § 3. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Udo Witschas, Landrat,
Bautzen, den 12.12.2022